

nisse her, die dann am 1. Februar 1930 gemäß den Bestimmungen der
Wahlen, Vereins - und Versammlungsangelegenheiten. in
 Einsichtnahme aufgelegt wurden. Es wurden daher zum Teil die neuen
 Bestimmungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle, zum Teil
Wahlen. die Nationalratswahlordnung angewendet. Während der zwei-

Am 1. Jänner 1929 fand eine allgemeine Wähleraufnahme
 in Wien statt. Das gewonnene Material diente zur Anlegung neuer
 Wählerverzeichnisse. Die Verzeichnisse wurden zur allgemeinen
 Einsichtnahme in der Zeit vom 1. - 14. Februar 1929 aufgelegt.
 Während der Auflegungsfrist wurden 3.959 Einsprüche eingebracht;
 in 2.838 Fällen wurde die Aufnahme, in 762 Fällen die Streichung
 und in 359 Fällen die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
 begehrt. Die Zahlung der Wahlberechtigten nach Abschluss des
 Einspruchsverfahrens ergab 570.506 männliche und 711.906 weib-
 liche, zusammen 1,282.412 Wahlberechtigte.

Durch die im Dezember 1929 zustandegekommene Zweite
 Bundesverfassungsnovelle wurde die Führung ständiger Wählerver-
 zeichnisse festgesetzt, die alljährlich zweimal und zwar am
 1. Jänner und 1. Juni durch einen Monat zur allgemeinen Einsicht
 aufzulegen sind. Das Recht der Bundesbürger, während den Aufle-
 gungsfristen die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu ver-
 langen, wurde verfassungsgesetzlich festgelegt. Als Stichtag
 für die Beurteilung der Wahlrechtserfordernisse wurde der letzte
 Tag der Auflegungsfrist bestimmt. Die Zweite Bundesverfassungs-
 novelle bestimmte ferner, dass in Gemeinden, die zum örtlichen
 Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde gehören, die Wähler-
 verzeichnisse von dieser Behörde unter Mitwirkung der Gemeinde
 angelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Anlegung der
 Wählerverzeichnisse wurden einem Bundesgesetze vorbehalten. Da
 dieses Bundesgesetz vom Nationalrat erst am 30. März 1930 be-
 schlossen wurde, so ergab sich die Frage, ob für die Richtig-
 stellung der Wählerverzeichnisse am 1. Jänner 1930 die Bestim-
 mungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle oder diejenigen der
 Nationalratswahlverordnung zu gelten hätten.

Kein Zweifel bestand zunächst darüber, dass die Wähler-
 verzeichnisse mit Rücksicht auf die durch die Zweite Bundesver-
 fassungsnovelle eingetretene Änderung des wahlfähigen Alters
 und des Stichtages für die Beurteilung der Wahlrechtserforder-
 nisse neu angelegt werden mussten. Die Bundespolizeidirektion
 stellte im Jänner 1930 unter Verwendung der am 1. Jänner 1929 vom
 Magistrat angelegten Wählerverzeichnisse neue Wählerverzeich-

nisse her, die dann am 1. Februar 1930 gemäß den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt wurden. Es wurden daher zum Teil die neuen Bestimmungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle, zum Teil die der Nationalratswahlordnung angewendet. Während der zweiwöchigen Auflegungsfrist sind insgesamt 74.847 Einsprüche erhoben worden; in 38.087 Fällen wurde die Aufnahme, in 30.080 Fällen die Streichung und in 6.680 Fällen die Berichtigung des Verzeichnisses begehrt. Im Anschlusse an das Einspruchsverfahren fand auch das in der Nationalratswahlordnung vorgesehene Berufungsverfahren statt.

Noch ehe das Berufungsverfahren abgeschlossen war, erschien das in der Zweiten Bundesverfassungsnovelle angekündigte Bundesgesetz über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten) (Bundesgesetz vom 30. März 1930, BGBl. Nr. 80). Durch dieses Gesetz traten die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung über die Anlegung und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse ausser Kraft.

Das neue Bürgerlistengesetz, das die Bezeichnung "Bürgerliste" statt "Wählerverzeichnisse" gebraucht, bestimmt, dass die Bürgerliste alljährlich im Monate Dezember neu anzulegen ist. Die erstmalige Anlegung der Bürgerliste wurde für den Monat Mai 1930 angeordnet. Die auf Grund der Wähleraufnahme hergestellte Bürgerliste wurde ab 1. Juni 1930 während eines Monats zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Gemeinde Wien hat von der Bestimmung des § 11 des Bürgerlistengesetzes, wonach in Orten, in denen die Bundespolizeibehörde die Bürgerliste anlegt, die Gemeinde das Recht hat, auch bei ihrem Amte Abschriften der Bürgerliste aufzulegen, Gebrauch gemacht und in jedem magistratischen Bezirksamte eine Auflegungsstelle eingerichtet, wo auch Einsprüche gegen die Bürgerliste eingebracht werden konnten.

Die wichtigste Neuerung des Bürgerlistengesetzes gegenüber den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung besteht darin, dass die Entscheidung der Einsprüche gegen die Bürgerliste besonderen Einspruchskommissionen übertragen wurde, die endgültig entscheiden. Ein Berufungsverfahren, wie es in der Nationalratswahlordnung vorgesehen war, findet nach dem Bürgerlistengesetz nicht statt. In Wien wurden über Verfügung des Landeshauptmannes drei Einspruchskommissionen gebildet. Der Wirkungsbereich der ersten Einspruchskommission erstreckt sich auf die Gemeindebe-

zirke I - IX, die der zweiten auf die Gemeindebezirke X - XV und die der dritten Einspruchskommission auf die Gemeindebezirke XVI - XXI. Die drei Einspruchskommissionen hielten in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli 1930 21 Sitzungen ab, in denen insgesamt 20.369 Einsprüche erledigt wurden. 9.704 Einsprüche begehrten die Aufnahme, 3.660 die Streichung und 7.005 Einsprüche eine Berichtigung der Bürgerliste. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens wurde die Bürgerliste richtiggestellt und abgeschlossen.

Die Ende Juli abgeschlossene Bürgerliste wurde dann der Nationalratswahl vom 9. November 1930 zu Grunde gelegt. Die Wahl wurde am 3. Oktober 1930 ausgeschrieben. Am fünften Tage nach der Ausschreibung der Wahl begann das im § 23 des Bürgerlistengesetzes vorgesehene Streichungsverfahren, bei dem alle jene Personen aus der Bürgerliste gestrichen wurden, die nach Anlegung der Bürgerliste gestorben waren oder ihr Wahlrecht nach § 3 des Bürgerlistengesetzes verloren hatten. Über die von der Bundespolizeidirektion beantragten Streichungen entschieden die Einspruchskommissionen. Insgesamt wurden vor der Wahl 5.938 Personen aus der Bürgerliste gestrichen. Die nach Beendigung des Streichungsverfahrens abgeschlossene Bürgerliste enthielt 565.881 männliche und 713.670 weibliche, zusammen 1,279.551 Wahlberechtigte.

Unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl ermittelte der Magistrat die Wahllokale. Der Einteilung Wiens in 1.904 Wahlsprengel entsprechend, wurden vom Bürgermeister ebensoviele Wahllokale bestimmt. Für jeden Wahlsprengel wurde eine Ortswahlbehörde bestehend aus einem vom Bürgermeister bestellten Ortswahlleiter, drei Beisitzern und drei Ersatzmännern gebildet. Jede Ortswahlbehörde erhielt einen Schriftführer und je zwei Ortswahlbehörden einen Ordner zugewiesen. Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Zeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags. Um 8 Uhr abends hatten die meisten Ortswahlbehörden die Stimmenzählung beendet. Bemerkenswerte Zwischenfälle haben sich nirgends ereignet. Der Wahlakt verlief vollkommen ruhig. Bereits um 10 Uhr abends konnte der Magistrat auf Grund der von den Schriftführern mündlich oder telefonisch übermittelten Berichte das Wahlergebnis zusammenstellen. Die offizielle Feststellung des Wahlergebnisses durch die 7 Wiener Kreiswahlbehörden erfolgte erst in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages.

An der Wahlwerbung beteiligten sich folgende Parteien:

Die Sozialdemokratische Partei, die Christlichsoziale Partei und Heimatwehr, der Nationale Wirtschaftsblock und Landbund (Führung Dr. Schober), die Demokratische Mittelpartei, die Jüdische Liste, die Kommunistische Partei, der Heimatblock, die Österreichische Volkspartei, die Nationalsozialistische deutsch Arbeiterpartei (Hitler Bewegung), die Kaiserstreue Volkspartei (Wolff-Verband) und die Nationaldemokratische Vereinigung (Höberth-Partei).

Von den 45 zu vergebenden Wiener Mandaten entfielen im ersten Ermittlungsverfahren 27 Mandate auf die Sozialdemokratische Partei, 8 Mandate auf die Christlichsoziale Partei und 1 Mandat auf den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund (Führung Dr. Schober). Die Verteilung der 9 Restmandate nahm die Wiener Verbandswahlbehörde auf Grund der Reststimmen in den 7 Wiener Wahlkreisen vor. Von den 9 Restmandaten erhielten 3 Mandate die Sozialdemokratische Partei, 3 Mandate die Christlichsoziale Partei und 3 Mandate der Nationale Wirtschaftsblock und Landbund (Führung Dr. Schober).

Ein Vergleich mit den letzten Wahlen ist schwer durchführbar, da im Jahre 1927 die Christlichsoziale Partei mit der Grossdeutschen Volkspartei unter der gemeinsamen Bezeichnung "Einheitsliste" vor die Wähler trat. Im Jahre 1923 entfielen auf die Sozialdemokratische Partei 27 Mandate, auf die Christlichsoziale Partei 16 Mandate und auf die Grossdeutsche Volkspartei 2 Mandate.

Im Jahre 1931 haben in den Monaten Jänner und Juni die nach dem Bürgerlistengesetz vorgeschriebenen Einspruchsverfahren stattgefunden. Im Jänner-Verfahren sind insgesamt 15.695 Einsprüche eingelangt; 7.522 Einsprüche betrafen Aufnahmebegehren, 5.059 Einsprüche Streichungsbegehren und 3.114 Einsprüche Berichtigungsbegehren. Im Einspruchsverfahren des Monats Juni wurden 13.190 Einsprüche erhoben. Die Zahl der Einsprüche verteilt sich auf 6.286 Aufnahmebegehren, 5.512 Streichungs- und 1.392 Berichtigungsbegehren.

Im Juli 1931 hat der Wiener Landtag eine Novelle zur Gemeindewahlordnung beschlossen, deren Bestimmungen bloß für die im Jahre 1932 fälligen Gemeinderatswahlen gelten sollten. Die Novelle sah die Verwendung der Bürgerliste bei den Gemeinderatswahlen und Bezirksvertretungswahlen 1932, ein besonderes Reklamationsverfahren vor der Wahl und die Einführung eines zweiten Ermittlungsverfahrens in Anlehnung an die Bestimmungen der

Nationalratswahlordnung vor. Die Ruhestörungen ereignet, gar vor der Verletzung von Menschen begleitet waren. Wenn derartige Verkömmissse auf die Großstadt Wien Übergriffen, aus unabsehbaren Konsequenzen führen, die zu schwerer Verletzung von Menschenleben und zu empfindlich.

Vereinsangelegenheiten.
Die Bildung von Vereinen ist nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 dem Magistrat als Amt der Landesregierung anzumelden. Ihm sind auch die Fälle der Änderung von Statuten oder der freiwilligen Auflösung von Vereinen bekanntzugeben. Bei Vorhandensein gesetzlicher Hindernisse kann die Vereinsbildung untersagt oder ein bestehender Verein aufgelöst werden. Über die Veränderungen im Vereinswesen Wiens geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

	1929	1930	1931
Neugebildete Vereine (Nach dem Vereinsgesetz v.J. 1867)	1.340	1.161	1.106
Änderungen der Statuten	802	816	892
Freiwillige Auflösungen von Vereinen oder Löschnngen wegen Verzicht der Konstituierung	561	1.049	1.268
Untersagte Vereinsbildungen	7	8	8
Vereinsauflösungen	11	2	7
Ausgestellte Bestandsbescheinigungen..	150	144	164
Genehmigte Vereinsabzeichen	72	72	51

Die Zahl der in die Kompetenz des Landeshauptmannes fallenden Vereinsbildungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Nov. 1852, RGBl. Nr. 253, (Losvereine), war gering.

Bei den Aktiengesellschaften sind in den Jahren 1929 bis 1931 folgende Veränderungen zu verzeichnen:

	1929	1930	1931
Neugründungen	10	7	11
Statutenänderungen	177	140	144
Löschungen	61	49	43

Versammlungswesen.

Der Magistrat bearbeitet die Berufungen gegen Entscheidungen der Bundespolizeidirektion in Versammlungsangelegenheiten. Es handelte sich in der Hauptsache um Berufungen wegen der Untersagung von öffentlichen Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Im Mai 1929 hat der Bürgermeister als Landeshauptmann ein Aufmarschverbot für Wien erlassen. Er hat der Bundespolizeidirektion in Wien folgende Weisung gegeben:

" In der letzten Zeit haben sich in vielen Orten Österreichs, so in Andritz, Marein, Kapfenberg und Leobersdorf anläss-

lich von Aufmärschen arge Ruhestörungen ereignet, die sogar von der Verletzung von Menschen begleitet waren. Wenn derartige Vorkommnisse auf die Großstadt Wien übergriffen, so würde dies zu ganz unabsehbaren Konsequenzen führen, ja zu schwerer Gefährdung von Menschenleben und zu empfindlichen Störungen des Wirtschaftslebens der Großstadt und des Fremdenverkehrs, die bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage unerträglich wären.

Um eine solche Gefährdung hintanzuhalten, gebe ich als Landeshauptmann mit sofortiger Wirksamkeit die Weisung, bis auf weiteres alle Aufmärsche uniformierter Selbstschutzverbände ("Selbstschutz Wien", "Heimatschutzverband Wien", "Wiener Wehrverband", "Wiener Heimwehr", "Österreichische Frontkämpferversammlung", "Republikanischer Schutzbund", "Christliche Arbeiter-Heimwehr", "Wiener Arbeiterwehr" und dergl.) in militärischer Ordnung unter freiem Himmel gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes zu untersagen.

Auf die in § 5 des Versammlungsgesetzes bezeichneten volkstümlichen Fest oder Aufzüge, Prozessionen u.s.w. erstreckt sich diese Weisung selbstverständlich nicht."

Durch Weisung der Bundesregierung an die Landeshauptmänner wurde im Mai 1931 ein generelles Aufmarschverbot für alle Länder erlassen. Während der Zeit vom 19. Dezember 1931 bis Ende Jänner 1932 wurde generelles Verbot zur Abhaltung von öffentlichen Versammlungen unter Hinweis auf den Weihnachtsfrieden erlassen.

Die Schulpflichtigen gewählten Personen, zwei Referenten für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, 9 Landesschulinspektoren, 15 Bezirksschulinspektoren, 3 Inspektoren für den Religionsunterricht, 18 von den Lehrpersonen gewählten Vertreter und 1 Vertreter des städtischen Gesundheitsamtes. Die Arbeit des Stadtschulrates wird in Abteilungen und Unterabteilungen, die ein selbstständiges Entscheidungsrecht haben, besorgt. Es bestehen folgende Abteilungen: 1. Abteilung für die Behandlung aller Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Volks- und Hauptschulen, Kindergärten sowie der Sonderschulen; 2. Abteilung für die Behandlung aller Angelegenheiten der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und den damit verbundenen Übungsschulen sowie der einschlägigen Privat- und Speziallehranstalten; 3. Abteilung für die Behandlung aller Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen sowie der einschlägigen Privat- und Speziallehranstalten. Die 1. Abteilung gliedert sich in die Unterabteilung für Personalangelegenheiten mit Ausschluß der Disziplinarangelegenheiten und in die Unterabteilung für die Behandlung aller pädagogisch-didaktischen, administrativen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten. Außerdem bestehen vier Disziplinarkommissionen für Volks- und Hauptschullehrer und 10 Disziplinarkommissionen für die Bundeslehrpersonen an höheren